

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1855**

65 (15.8.1855)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o. 65.

Mittwoch, den 15. August

1855.

Nr. 19,551. Die Beschädigung der Gemeinden Schwarzach und Ulm durch Hagelschlag betr.

Am 16. v. M. sind die Felder der Bewohner der Gemeinden Ulm und Schwarzach (Amts Bühl) durch einen Hagelschlag heimgesucht worden, welcher die Hoffnung auf eine ersehnte reiche Ernte zerstört und dadurch jene Gemeinden, die ohnehin nicht zu den bemittelten gehören, aufs Schwerste betroffen hat.

Der Schaden ist für die Gemeinde Ulm auf 14,580 fl., für die Gemeinde Schwarzach auf 50,000 fl. geschätzt.

Zur Linderung dieses Unglücks wird die Veranstaltung einer Collecte in den Aemtern Bühl, Rastatt, Baden, Rork, Achern, Oberkirch, Rheinbischofsheim und Offenburg genehmigt.

Die betreffenden Großh. Aemter haben mit Einsammlung dieser Collecte nach Verordnung vom 8. Mai 1818, Reg.-Bl. Nr. 10, die Ortsvorgesetzten zu beauftragen und die auf diese Weise gesammelten Geld- und Naturalbeiträge in ein summarisches Verzeichniß zu bringen, welches hierher vorzulegen ist. Die Beiträge selbst aber sind an das Großh. Bezirksamt Bühl mit einem Ausweis einzusenden, welches dieselben nach der Größe des Verlusts an die Einwohner der beschädigten Gemeinden vertheilen wird.

Carlsruhe, den 11. August 1855.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Kettig.

vdt. Ellstätter.

Die Thier-Arzneischule in Carlsruhe betr.

Der Jahreskurs an der Thier-Arzneischule dahier beginnt mit dem 1. Oktober d. J.

Die Aufnahme neuer Zöglinge findet bis spätestens den 30. September statt, und die Anmeldungen unter Vorlage von Zeugnissen über Vorkenntnisse, Heimath und Subsistenzmittel haben bei dem Großh. Professor Fuchs an der Schule zu geschehen.

Carlsruhe, den 9. August 1855.

Großh. Sanitäts-Commission.
Dr. Bils.

Hamburger.

Schuldienstnachrichten.

Die Bewerber um nachbenannte erledigte Schuldienste haben sich nach der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. Nr. 38) bei ihren vorgesetzten Bezirksschuldistaturen innerhalb sechs Wochen zu melden:

Durch die Beförderung des Hauptlehrers Dominik Wehrlein ist der kath. Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Ahausen, Amts Neersburg, mit dem Dienstehlofommen der ersten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 40 Schulkindern auf jährlich 48 fr. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen.

Durch das Ableben des Hauptlehrers Anton Mangold ist der kath. Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Liel, Amts Müllheim, mit dem Dienstehlofommen der zweiten Classe, nebst freier

Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 130 Schulkindern auf jährlich 48 fr. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb sechs Wochen bei der Freiherrlich Carl von Türkheim'schen Grundherrschaft in Liel als Patron nach Vorschrift zu melden.

Die evang. Schulstelle in Sulz ist dem Unterlehrer Valentin Eyermann von Hochenheim übertragen worden.

Die mit einem festen Gehalte von 135 fl., freier Wohnung und einem Schulgelde von 48 fr. für jedes die Religionschule besuchende Kind und dem Vorsängerdienste, sammt den davon abhängigen Geällen, verbundene Religionschulstelle bei der isr. Gemeinde Neufreieit ist zu besetzen. Die

berechtigten Bewerber um dieselbe werden daher aufgefodert, mit ihren Gesuchen, unter Vorlage ihrer Aufnahmsurkunde und der Zeugnisse über ihren sittlichen und religiösen Lebenswandel, binnen 6 Wochen, mittelst des betreffenden Bezirksrabbinats, bei der Bezirks-Synagoge Bühl sich zu melden. Bei dem Abgange von Meldungen von Schul- oder Rabbinatskandidaten können auch andere inländische befähigte Subjekte, nach erstandener Prüfung bei dem Bezirksrabbiner in Bühl zugelassen werden.

Die Verwaltung der Schaffnerei Lobensfeld wurde dem Cameralassistenten Carl Bollin übertragen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 10. August 1855.

Großh. Rath. Oberkirchenrath.
Prestinari.

v. Kleudgen.

Obrigkeithche Bekanntmachungen.

Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefodert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit d. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten fahnden und sie im Betretungsfalle an ihr vorgesetztes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Bezirksamt Mosbach:

[1] Nr. 30,910. Militärsträfiling Philipp Schmidt von Diedesheim.

Aus dem Bezirksamt Adelsheim:

[1] Nr. 13,426. Mathias Löhr, Müllergeselle aus Bronnacker, Soldat im Großh. 2. Infanterie-Regiment.

Aus dem Bezirksamt Tauberbischofsheim:

[1] Nr. 15,881. Johann Müller von Brunthal, Soldat beim Großh. 1. Füsilier-Bataillon in Carlsruhe. Signalement: Alter 26 Jahre, Größe 5' 4" 1", Körperbau schwach, Gesichtsfarbe gesund, Augen braun, Haare braun, Nase klein.

Straferkenntnisse.

Da sich die unten genannten Soldaten auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie zur Tragung der Kosten verfällt.

Aus dem Bezirksamt Neustadt:

[1] Nr. 8367. Virgil Heizmann von Hammerisenbach, Soldat bei dem Großh. 1. Grenadier-Regiment.

Aus dem Bezirksamt Constanz:

[1] Nr. 15,488. Grenadier Ignaz Noß von Markelsingen.

[1] Nr. 13,143. Müllergeselle Lorenz Münz, ledig von Rosenberg, soll nach Amerika ausgewandert sein. Derselbe wird hiermit aufgefodert, sich binnen 6 Monaten zu stellen, widrigenfalls er des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Strafe nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. October 1820 verfällt werden wird.

Adelsheim, den 6. August 1855.

Großh. Bezirksamt.

Lindemann.

[1] Nr. 18,680. Aron Zimmern von Eichtersheim, welcher heimlich aus seiner Heimath entwichen und muthmaßlich nach Amerika gegangen ist, wird aufgefodert, binnen 6 Wochen sich über seinen böswilligen Austritt dahier zu verantworten, widrigens er des Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt und 3 Prozent seines Vermögens dem Fiskus als Strafe zugewiesen würden.

Sinsheim, den 4. August 1855.

Großh. Bezirksamt.

Otto.

[1] Nr. 21,105. Da Salomon Weil von Diersburg der amtlichen Aufforderung vom 3. v. M., Nr. 18,365, keine Folge geleistet, so wird derselbe wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit seines Staats- und Schugbürgerrechts für verlustig erklärt und von dessen exportirten Vermögen der gesetzliche Abzug verfügt.

Döffenburg, den 4. August 1855.

Großh. Oberamt.

v. Faber.

Untergerechtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[1] Nr. 3506. (Erbvorladung.) Sebastian Schwan von Hörden, seit Jahren unbekannt wo, in Amerika abwesend, ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Schwester Catharina Schwan, gewesenen Ehefrau des Gemeinerechners Constantin Götz von Obertsroth berufen. Derselbe wird anmit auf diesem Wege aufgefodert, sich binnen drei Monaten von heute an zur Empfangnahme seines Erbtheils zu melden, andernfalls dasselbe Denen zukäme, welchen es zugefallen wäre, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

Gernsbach, den 8. August 1855.

Großh. Amtsrevisorat.

Bollrath.

Kirchgehner, Notar.

[1] Nr. 4152. (Erbvorladung.) Josepha Herr, ledig und volljährig von Unterbeuern, welche vor mehreren Jahren nach Nordamerika ausgewandert, ist zur Erbschaft ihrer am 12. Mai d. J. verstorbenen Mutter Franziska, geb. Hud, gewesenen Ehefrau des Heinrich Blödt von Beuern, berufen. Da deren derzeitiger Aufenthaltsort

diesseits unbekannt ist, so wird dieselbe anmit auf-
gefordert, ihre Erbansprüche

innerhalb 4 Monaten a dato
bei der unterzeichneten Theilungsbehörde geltend
zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich
Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie
zukäme, wenn sie, die Vorgeladene, zur Zeit des
Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Baden, den 6. August 1855.
Großh. Amtsrevisorat.
Grimm.

[1] Nr. 4160. (Erbsvorladung.) Die Ver-
lassenschaft der Thella Birnbrauer von Dos-
scheuern betr. Franz Sales Birnbrauer
von Doscheuern, 23 Jahre alt, Schlosser,
welcher sich vor etwa 3 Jahren nach Amerika be-
geben haben soll, ohne daß dessen Aufenthaltsort
bekannt wäre, wird zur Erbtheilung seiner am
8. März d. J. verstorbenen halbbrüderlichen Schwester
Thella Birnbrauer von dort mit Frist von
6 Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgela-
den, daß nach erfolglosem Ablauf der Frist dessen
Erbtheil den übrigen Erben würde zugetheilt werden.

Baden, den 6. August 1855.
Großh. Amtsrevisorat.
Grimm.

[1] Nr. 7074. Zur Erbschaft der am 21. Au-
gust 1854 verlebten ledigen Magdalena Heim-
burger von Ottenheim, natürliche 21 Jahre
alte Tochter der am 18. April 1834 verstorbenen
ledigen Magdalena Heimbürger von da, ist
ihr seit bald drei Jahren unbekannt wo abwesende,
wahrscheinlich in Amerika befindliche 24 Jahre alte
natürliche Bruder Carl Heimbürger berufen.
Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen drei
Monaten zur Erbtheilung dahier zu erscheinen,
widrigenfalls die in 65 fl. 44 kr. bestehende Erb-
schaft Denjenigen zugetheilt werden wird, welchen
sie zukäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit
des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Lahr, den 9. August 1855.
Großh. Amtsrevisorat.
Fingado.

Nr. 48,770. (Erbsvorladung.) Der ledige
Maurergefelle Adolph Bieg, geboren am 13. Juni
1828, Sohn des verlebten Maurermeisters Ma-
thias Bieg und seiner hinterbliebenen Wittwe Bar-
bara, geb. Fuchs von Sickingen, ist zur Erb-
schaft seines Vaters berufen. Da dessen Aufenthalt
dahier unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert,
sich binnen 3 Monaten um so gewisser bei unter-
zeichneter Stelle zu melden, als sonst die Erbschaft
lediglich Denjenigen würde zugetheilt werden, wel-
chen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit
des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen
wäre.

Bretten, den 26. Juli 1855.
Großh. Amtsrevisorat.
F. Schrott, D. B.

[1] Nr. 4562. (Erbsvorladung.) Herr-
mann und Sebastian Fischer, beide volljährig
von Steinbach, welche vor mehreren Jahren nach
Amerika ausgewandert und deren dormaliger Auf-
enthaltort unbekannt, sind zur Erbschaft ihrer
Mutter, der verstorbenen Philipp Fischer's Wittve
Bibiana, geb. Schneider von Steinbach, be-
rufen und werden deshalb aufgefordert, sich per-
sönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten
zur Empfangnahme ihres Erbtheils

binnen 3 Monaten a dato
bei der unterfertigten Theilungsbehörde um so ge-
wisser zu melden, als ansonst die Erbtheilung so
vollzogen würde, wie wenn sie, die Vorgeladenen,
zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben
gewesen wären.

Bühl, den 9. August 1855.
Großh. Amtsrevisorat.
Reinboldt.

[2] Nr. 6800. (Erbsvorladung.) Wilhel-
mina Dörner, geboren dahier am 24. Dezember
1824, natürliche Tochter der am 1. Mai d. J.
ledig verstorbenen Salomea Dörner von hier,
zur Zeit an unbekanntem Orte abwesend, ist zur
Erbschaft dieser ihrer Mutter berufen. Die Ab-
wesende wird daher zur Erbtheilung mit Frist von
drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorge-
laden, daß im Falle ihres Ausbleibens die Erb-
schaft lediglich Denjenigen werde zugetheilt werden,
welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit
des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewe-
sen wäre.

Lahr, den 26. Juli 1855.
Großh. Amtsrevisorat.
Fingado.

[1] Nr. 11,576. Jakob Staub von Ep-
pingen, welcher sich im Jahr 1819 von hier ent-
fernt und seit 1826 keine Nachricht mehr von sich
gegeben hat, wird auf den Antrag seiner Ver-
wandten hiermit aufgefordert, über das ihm auf
Ableben seiner Mutter anerfallene Vermögen von
etwa 290 fl. binnen Jahresfrist zu verfügen, wi-
drigenfalls er für verschollen erklärt und dasselbe
seinen Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben
wird.

Eppingen, den 30. Juli 1855.
Großh. Bezirksamt.
Mehmer.

[1] Nr. 16,252. Da auf die diesseitige Auf-
forderung vom 2. Juni d. J. keine Einsprache
erhoben wurde, so wird nunmehr Johanna Re-
gina, geb. Eberschwein, in Kürnbach in Be-
sitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen
Ehemanns Johann Christoph Stutz daselbst ein-
gewiesen.

Bretten, den 4. August 1855.
Großh. Bezirksamt.
Gräff.

[1] Nr. 16,255. Da auf die diesseitige Auf-

forderung vom 2. Juni d. J. keine Einsprache erhoben wurde, so wird nunmehr Bernhard Friedrich Daubmann in Menzingen in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft seiner verstorbenen Ehefrau Eva, geb. Brüchele, hiemit eingewiesen.
Bretten, den 4. August 1855.

Großh. Bezirksamt.
Gräff.

[2] Nr. 30,376. (Bekanntmachung.) Das Abwesenheitsverfahren gegen Joseph Krügel von Dietlingen betr. Da sich Joseph Krügel von Dietlingen auf die unterm 21. Januar v. J., Nr. 2997, an ihn ergangene öffentliche Aufforderung nicht gemeldet hat, so wird derselbe für verschollen erklärt und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung zugewiesen.

Waldbshut, den 17. Juli 1855.

Großh. Bezirksamt.
Dr. Schmieder.

Nr. 19,940. Valentin Böhner von Beiertheim wird, da er auf diesseitige Aufforderung vom 1. August 1854, Nr. 21,256, sich bis jetzt nicht gemeldet hat, andurch für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Cautionsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Carlsruhe, den 8. August 1855.

Großh. Landamt.
Bausch.

[1] Nr. 29,332. Nachdem sich Daniel Mad von Bilschweiler auf die öffentliche Aufforderung vom 11. Mai d. J., Nr. 18,868, in der bestimmten Frist nicht gestellt hat, so wird er nunmehr für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten erbberechtigten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz überwiesen.

Rastatt, den 2. August 1855.

Großh. Oberamt.
v. Hennin.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubnis nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verhoffen werden könnte.

Aus dem Oberamt Durlach:

[1] Nr. 19,350. Max Reich von Durlach, auf Dienstag, den 21. August d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

[1] Nr. 19,352. Ludwig Jourdan's Eheleute von Palmbach, auf Dienstag, den 21. August d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausshusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Richterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Bezirksamt Baden:

[1] Nr. 18,153. An die in Gant erkannte Adelheid Ruth, Modistin von Baden, auf Freitag, den 24. August 1855, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei. Zugleich wird den ausländischen Gläubigern aufgegeben, bis längstens in obiger Tagfahrt einen im Ort des Gerichts wohnenden Gewalthaber namhaft zu machen, für den Empfang aller Einhandigungen, welche nach den Gesetzen der Parthei selbst oder in dem wirklichen Wohnsitz derselben geschehen sollen, die Ernennung eines Gewalthabers hat mit einer besondern, in öffentlicher Urkunde ausgestellten Vollmacht zu geschehen, wenn sie nicht von der Parthei persönlich vor Gericht bewirkt wird. Im Fall der Unterlassung der Bestellung dieser Gewalthaber werden alle weitem Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie denselben eröffnet oder eingehändigt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschloffen wurde:

Aus dem Bezirksamt Constanz:

[1] Nr. 14,995. Des den Joseph von Niedmüller'schen Erben auf der Gemarkung Kaltbrunn zustehenden Zehntens.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehnkünd, Stammgutsheil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten, nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Mundtodt-Erklärung.

[1] Nr. 21,795. Die großjährige Catharina Harter von Oberachern wurde wegen Bösfinns entmündigt und ist Bonifaz Huber von da als deren Vormund aufgestellt, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Achern, den 10. August 1855.

Großh. Bezirksamt.
Hippmann.